

Frage 1)

G ist nicht verfassungskonform entstanden:

Gewerberecht ist Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung, weil nicht in Art 102 Abs 2 B-VG angeführt. 2 P/

Gem Art 102 Abs 1 B-VG darf G mit dem Bundesbehörden, wie dies BPB sind, in den Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung zuständig gemacht werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Den Ländern wurde keine Gelegenheit dafür gegeben. Daher ist G nicht verfassungskonform entstanden. 3 P/

Mögliche Grundrechtsverletzung: Art 6 StGG: Erwerbsausübungsfreiheit: Schutzbereich: Jede Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist. Unterscheidung: Antritt- und Ausübungsbeschränkungen: Hier Antrittsbeschränkung, genauer objektive Antrittsbeschränkung, weil Bedarfsprüfung (örtlicher Bedarf); 3 P/

Verhältnismäßigkeitsprüfung: Bei Fällen der Bedarfsprüfung strenger Prüfungsmaßstab, weil der Betroffene Hürde mit eigener Anstrengung nicht überwinden kann: Öffentliches Interesse liegt vor (rechtspolitischer Gestaltungsspielraum); ist geeignet um das Ziel zu erreichen; Adäquanz: nicht das gelindeste Mittel: Gelinderes Mittel wäre zB Waffenpreis gesetzlich zu regeln. Art 6 StGG ist verletzt. 4 P/

Möglichkeit für A: Eventuell Anfechtung gem Art 140 B-VG. 1 P/

Voraussetzungen: Unmittelbare Betroffenheit in subj. Rechten und Umwagsunzumutbarkeit. 1 P/

A könnte im Recht auf Ausübung des Waffengewerbes betroffen sein. Unmittelbar jedoch nur, wenn der beabsichtigte Standort aufgrund der Bedarfsprüfung nicht möglich ist. 2 P/

Keine Umwagsunzumutbarkeit – Antrag auf Gewerbebewilligung zumutbar. 1 P/

Frage 2)

Rechtsmittel: Bescheidbeschwerde gem Art 144 B-VG. 1 P/

Verletzung im Recht auf den gesetzlichen Richter Art 83 Abs 2 B-VG. 1 P/

Art 83 Abs 2 B-VG verletzt, wenn Behörde gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder gesetzwidriger Weise Zuständigkeit ablehnt. 1 P/

Bescheid wurde vom Bgm erlassen und nicht von der BPB; Bgm hätte nicht in der Sache entscheiden dürfen, weil er sachlich nicht zuständig ist. Ob Berufungsentscheidung von örtlich und sachlich zuständigen Berufungsbehörde stammt nicht relevant (Mitglied der LReg (siehe unten) zuständig), da Zuständigkeitsfehler des Bgm nicht „heilen“ kann, weil als erste Instanz sachl. Unzuständig. Art 83 Abs 2 B-VG verletzt. 20 P/

Verletzung Art 6 StGG (Freiheit der Erwerbsausübung) 1 P/

Bescheid verletzt Grundrecht wenn gesetzlos, denkunmöglich oder er auf einem verfassungswidrigen G beruht. 1 P/

§ 183 GewO aufgrund Art 102 B- VG und wegen Verstoß gegen Art 6 StGG verfassungswidrig. Bescheid stützt sich auf verfassungswidriges G; daher Art 6 STGG verletzt 2 P/

Verletzung Art 7 B-VG und Art 2 StGG (Gleichheitssatz) 1 P/

Bescheid verletzt Art 7 B-VG und Art 2 StGG, wenn er sich auf gleichheitswidriges G stützt, Behörde G einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder die Behörde Willkür übt. 1 P/

Mitglied der LReg erlässt Bescheid ohne ihn zu begründen, stellt Willkür dar; Verletzung von Art 7 B-VG und Art 2 StGG 1 P/

Zuständigkeit des Mitgliedes der LReg: Gem Art 103 Abs 2 B-VG kann die LReg bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung (verfassungsunmittelbare VO), beschließen dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung auch von Mitgliedern der LReg geführt werden dürfen. Daher ist – wenn dies in der GeO vorgesehen ist – Zuständigkeit in mittelbarer BVW möglich. 2 P/

Frage 3)

Anklage gem Art 142 Abs 2 lit e B-VG aufgrund Beschluss der BReg 2 P/

Gem Art 103 Abs 1 B-VG ist LH in mittelbarer BVW an Weisungen des BM gebunden. 1 P/

Verantwortlichkeit des LRat: In mittelbarer BVW ist LRat, wenn er aufgrund der GeO tätig wird, an Weisungen des LH gebunden. Gem Art 103 Abs 3 B-VG muss eine Weisung des BM in Angelegenheiten der mittelbaren BVW auch dann an der LH ergehen, wenn nach der GeO ein Mitglied der LReg zuständig ist. 3 P/

Gem Art 103 Abs 3 letzter Satz B-VG ist das Mitglied der LReg auch der BReg gem Art 142 BVG verantwortlich, wenn es die Weisung nicht befolgt, trotzdem der LH die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat. Verantwortlichkeit grundsätzlich gegeben; aus SV ergibt sich kein Hinweis, dass LH die erforderlichen Vorkehrungen nicht getroffen hat. 2 P/

LRat aber deshalb nicht verantwortlich, weil gem Art 20 B-VG eine Weisung dann abgelehnt werden kann, wenn sie vom unzuständigen Organ stammt oder wenn die Befolgung der Weisung einen Verstoß gegen strafgesetzliche Vorschriften darstellt. 2 P/

Strafgesetzliche Vorschriften sind Vorschriften des Strafgesetzbuches. Nach hL und Jud darf Weisung auch dann abgelehnt werden, wenn die Befolgung den Tatbestand des Amtsmisbrauches § 302 StGB verwirklichen würde. Befolgung würde die Allgemeinheit in ihren Rechten verletzen. Dies ist hier der Fall, daher mußte der LRat die Befolgung ablehnen. 3 P/

Die Wendung „kann“ ist als „muss“ zu verstehen. 2 P/

Verantwortlichkeit des LH nach Art 142 Abs 2 lit e B-VG nicht gegeben, weil er Weisung schriftlich weitergeleitet hat und aus SV sich nicht ergibt, dass er erforderlichen Vorkehrungen iSd Art 103 Abs 4 B-VG nicht getroffen hätte. Jedoch hätte auch er die Weisung ablehnen müssen, weil sie einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt. 2 P/

Gesamteindruck 2 P/

Gesamtpunkte 50 P/